

Patientenverfügung

ist verbindlich

- ◆ In einer **Patientenverfügung** können Sie vorsorglich für den Fall Ihrer Einwilligungsunfähigkeit bestimmte medizinische und pflegerische Behandlungswünsche festlegen. An Ihre Verfügung sind alle Beteiligten – Ärzte, Bevollmächtigte, Betreuer, Angehörige – gebunden.
- ◆ Voraussetzung für die Abfassung der Patientenverfügung ist die Volljährigkeit und die schriftliche Form. Die Verfügung sollte möglichst konkret formuliert und zeitnah unterschrieben sein. Sie kann jederzeit – auch mündlich – geändert oder widerrufen werden.
- ◆ Es empfiehlt sich, in der Patientenverfügung eine Vertrauensperson als Bevollmächtigten zu benennen, besser noch: die Verfügung mit einer gesonderten Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu kombinieren. Die darin vorgesehene Person kann dann im Bedarfsfall als Ihr rechtlicher Vertreter Ihren in der Patientenverfügung niedergelegten Willen durchsetzen.
- ◆ Der Inhalt Ihrer Patientenverfügung ist immer dann maßgeblich, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen werden dann im Dialog zwischen Arzt und Bevollmächtigtem bzw. Betreuer, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger getroffen. Sind sich die Beteiligten nicht einig und geht es um folgenschwere Maßnahmen, ist die Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts erforderlich.
- ◆ Die Patientenverfügung ist seit 1. September 2009 in den §§ 1901a und 1901b BGB geregelt. Vor diesem Zeitpunkt schriftlich verfasste Verfügungen behalten ihre Gültigkeit.



Vorsorge

in kompetenten Händen

Leben in VERANTWORTUNG e. V. ist ein gemeinnütziger Altenhilfeverein und staatlich anerkannter Betreuungsverein. Er wurde 1986 gegründet und ist konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern.

Die Vorsorgeleistungen von LiV:

- ✓ Allgemeine Information zu Möglichkeiten der Vorsorge
- ✓ Individuelle Beratung und Hilfestellung beim Verfassen der gewünschten Vorsorgeverfügungen
- ✓ Übernahme von Betreuungsverfügungen und notariellen Vorsorgevollmachten
- ✓ Zertifizierte Testamentsvollstreckung
- ✓ Vorträge und Informationsveranstaltungen

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung

Leben in VERANTWORTUNG e. V.

Welserstraße 25 · 90489 Nürnberg

Telefon (09 11) 56 964-0

Telefax (09 11) 56 964-22

www.liv-nuernberg.de

e-mail: info@liv-nuernberg.de

Bürozeiten: Mo. bis Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr

Mo. und Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr



Leben in VERANTWORTUNG e. V.



**Vorsorge
gibt
Sicherheit**

**Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung**



Vorsorgen

hilft selbstbestimmt leben

- ◆ Vorsorge zu treffen, ist nicht nur eine Frage des Alters. Unerwartet können Schicksalsschläge den gewohnten Lebensfluss von heute auf morgen verändern.
- ◆ Durch Unfall, Krankheit oder Altersgebrechlichkeit kann jeder Mensch in eine Lebenslage kommen, in der er wichtige Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann.
- ◆ Entgegen weit verbreiteter Ansicht sind auch nahe Angehörige in einem solchen Fall nicht automatisch zur Vertretung befugt. Selbst die eigenen Kinder oder der Ehepartner können in wichtigen medizinischen, finanziellen oder anderen Fragen nicht rechtsverbindlich handeln und entscheiden. Sie benötigen hierfür eine geeignete Vertretungslegitimation.
- ◆ Grundsätzlich ist eine rechtlich wirksame Vertretung durch eine andere Person nur dann möglich, wenn
 - a) Sie diese Person bevollmächtigen oder
 - b) das zuständige Betreuungsgericht die Person zum Betreuer bestellt.
- ◆ Bestimmte medizinische und pflegerische Behandlungswünsche für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit können Sie zusätzlich in einer Patientenverfügung festlegen.

Sorgen Sie deshalb vor:

- ✓ mit einer **Vorsorgevollmacht**
- ✓ oder einer **Betreuungsverfügung**
- ✓ mit einer **Patientenverfügung**



Vorsorgevollmacht

ist Vertrauenssache

- ◆ Jeder Erwachsene kann für den Fall, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, einer geeigneten Vertrauensperson **Vollmacht** erteilen. Die Vollmacht schränkt die eigene Handlungs- und Entscheidungsfreiheit nicht ein. Sie kann jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- ◆ Wird die Vollmacht umfassend für alle Lebensbereiche erteilt, ist die gerichtliche Bestellung eines Betreuers in der Regel nicht erforderlich.
- ◆ Die Vollmacht kann im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin gegen eine geringe Gebühr registriert werden.



Darauf sollten Sie achten!

- ✓ Bevollmächtigen Sie nur jemanden, mit dem Sie Ihr Vollmachtsvorhaben ausführlich besprochen haben und dem Sie vollständig vertrauen. Die Tätigkeit Ihres Bevollmächtigten wird im Regelfall nur von Ihnen kontrolliert.
- ✓ Holen Sie für Ihr Vorsorgevorhaben und für die Formulierung Ihrer Vollmacht fachkundigen Rat ein – z. B. bei einem Notar oder einem staatlich anerkannten Betreuungsverein.
- ✓ Zur größtmöglichen Anerkennung im Rechtsverkehr (durch Behörden, Banken, Ärzte etc.) empfehlen wir Ihnen, die Vollmacht notariell beurkunden zu lassen. Zumindest aber sollte Ihre Unterschrift auf der Vollmacht amtlich oder notariell beglaubigt werden.

Betreuungsverfügung

gibt Sicherheit

- ◆ Mit einer **Betreuungsverfügung** können Sie vorsorglich eine Person Ihres Vertrauens benennen, die im Bedarfsfall vom Betreuungsgericht zu Ihrem Betreuer bestellt wird.
- ◆ In die Verfügung können Sie auch Wünsche und Vorstellungen zur Betreuungsführung aufnehmen, die der künftige Betreuer beachten soll.
- ◆ Die Betreuungsverfügung ist für das Betreuungsgericht verbindlich. Es darf nur davon abweichen, wenn die vorgesehene Betreuungsperson offensichtlich ungeeignet ist oder die Bestellung dieser Person Ihrem Wohl zuwiderlaufen würde.
- ◆ Sie können die Betreuungsverfügung, ebenso wie die Vorsorgevollmacht, im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen.
- ◆ Eine Beglaubigung oder notarielle Beurkundung der Betreuungsverfügung ist nicht notwendig.

Die gesetzliche Betreuung:

- ✓ Gesetzliche Betreuung ist die rechtliche Vertretung von Erwachsenen, die zur Erledigung ihrer Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage sind.
- ✓ Eine Betreuung kann beim zuständigen Betreuungsgericht vom Betroffenen selbst beantragt oder von Dritten angeregt werden. Ob und in welchem Umfang die Betreuung notwendig ist, wird vom Gericht nach Erstellung eines medizinischen Gutachtens und nach persönlicher Anhörung entschieden.
- ✓ Der gerichtlich bestellte Betreuer handelt in den Aufgabenbereichen, die ihm das Betreuungsgericht übertragen hat (z.B. Gesundheitspflege, Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden, Vermögenssorge). Der Betreuer ist dem Gericht gegenüber rechenschaftspflichtig und wird von diesem in seiner Amtsführung kontrolliert.